
Art. 1 Definition

Die Tischoffiziellen (OTN), deren Anwesenheit am Offizielltisch erlaubt ist, sind :

- a) Anschreiber
- b) Zeitnehmer
- c) Wurfuhr-Zeitnehmer
- d) Anschreiber-Assistent (Anzeigetafel oder Fouls, wenn nötig)

Art. 2 Aufgaben

Art. 2.1 Die Tischoffiziellen sind die Assistenten der Schiedsrichter und Kommissäre.

Art. 2.2 Sie müssen ihre Aufgaben mit absoluter Neutralität ausführen. Dies auch vor und nach einer Begegnung.

Art. 2.3 Die OTN führen ihre Aufgaben gemäss dem offiziellen Basketballreglement der FIBA aus.

Art. 2.4 Sie wenden die Anweisungen an, die sie an den von der nationalen Schiedsrichterkommission (NSK) von Swiss Basketball organisierten Aus- und Weiterbildungskursen erhalten haben, sowie jene die in vorliegenden Weisungen OTN enthalten sind.

Art. 3 Verantwortung

Die OTN führen ihre Aufgaben unter der Verantwortung des Vereins aus, für den sie auf dem Matchblatt eingetragen sind.

Art. 4 Herkunft

Art. 4.1 Die OTN werden bei jedem Spiel wie folgt eingesetzt:

- a) Anschreiber durch den Gastklub
- b) Zeitnehmer durch den Heimklub
- c) Wurfuhr-Zeitnehmer durch den Heimklub
- d) Anschreiber-Assistent durch den Heimklub

Art. 4.2 Die in Art. 4.1 genannte Aufteilung kann geändert werden, sofern beide Vereine einverstanden sind. Dieses Einverständnis muss dem 1. Schiedsrichter oder dem Kommissär mitgeteilt und auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden. Die Verantwortung der Vereine bleibt gemäss der in Art. 4.1 beschriebenen Aufteilung erhalten.

Art. 4.3 Die Vereine können OTN einsetzen, welche für einen anderen Verein oder für ein anderes Organ von Swiss Basketball lizenziert sind. Die Verantwortung bleibt, wie in Art. 3 beschrieben, unverändert

-
- Art. 4.4 Der Verein, dem ein OTN fehlt, verliert jedoch alle Einspruchsrechte gegenüber der Arbeit des ersetzenden OTN. Dieses Fehlen kann eine Busse durch die den Wettkampf organisieren Instanz nach sich ziehen.
- Art. 4.5 Die Vereine sind frei sich zu verständigen, mindestens 24 Stunden vor dem Spiel, um einen zusätzlichen OTN bereitzustellen. Diese Vereinbarung muss schriftlich sein. Der Verein dem ein OTN bereitgestellt wurde, verliert alle Rechte mit der Arbeit des eingesetzten OTN zu beschweren.

Art. 5 Einsatz eines neutralen OTN

In speziellen Situationen kann der Organisator eines Wettkampfs beschliessen, gemäss den folgenden Bestimmungen, neutrale OTN einzusetzen:

- Art. 5.1 Die NSK bietet diese Personen nach Beratung mit dem Organisator auf.
- Art. 5.2 Wenn neutrale OTN beigezogen werden, übernimmt der Organisator und die NSK die volle Verantwortung für dieses Amt.
- Art. 5.3 Die neutralen OTN erhalten ihre Spesen rückvergütet und eine Entschädigung, welche durch den Organisator festgelegt wird.
- Art. 5.4 Das Organ, welches die Kosten für die eingesetzten neutralen OTN übernimmt, ist für die speziellen Weisungen verantwortlich, die den Interessierten weitergeleitet werden sollten.
- Art. 5.5 Die Begegnungen der Senioren Nationalmannschaften, der Schweizer Cup Finals und des Final Fours des Liga Cups werden gemäss Art. 5.1 aufgeboten.

Art. 6 Legitimation

- Art. 6.1 Alle OTN müssen bei Swiss Basketball lizenziert sein. Diese Lizenz kann eine administrative oder Spielerlizenz sein.
- Art. 6.2 Das Vorweisen der für die laufende Saison gültigen OTN-Lizenz bestätigt gegenüber Schiedsrichtern, Kommissären, Klubverantwortlichen und Wettkampforganisatoren, dass der Lizenzinhaber die OTN-Anerkennung hat.
- Art. 6.3 Die regionalen Tischoffiziellenlizenzen (OTR), welche durch die Regionalverbände ausgehändigt werden, sind für die gesamten nationalen Wettkämpfe nicht gültig.

Art. 7 Ausbildung

- Art. 7.1 Die nationale Schiedsrichterkommission (NSK) ist für die Ausbildung der OTN verantwortlich, die auf nationaler Ebene tätig sind.
- Art. 7.2 Die NSK organisiert zu Saisonbeginn die Ausbildungskurse.
- Art. 7.3 Jeder OTN muss alle 5 Jahre einen Wiederholungskurs absolvieren. Die NSK hält sich das Recht vor, einen obligatorischen Wiederholungskurs bei wichtigen Regeländerungen in Bezug auf die Arbeit der OTN durchzuführen.

Art. 8 Erhalt der OTN-Anerkennung

- Art. 8.1 Für den Erhalt einer OTN Anerkennung, muss der Offizielle seit 2 Jahren auf regionaler Ebene tätig sein oder im Minimum bei 12 Spielen im Einsatz gewesen sein und am OTN Ausbildungskurs teilnehmen, bei welchem anschliessend das Niveau der erlernten Kenntnisse mit einer theoretischen Prüfung getestet wird.
- Art. 8.2 Die Anmeldung der Kandidaten für die OTN-Ausbildungskurse wird Swiss Basketball (OTN@swissbasketball.ch) ausschliesslich durch den regionalen Schiedsrichter-Delegierten (DRA) des Kantons oder durch den Verantwortlichen für die Offiziellen vom Regionalverband, je nachdem, gemeldet. Swiss Basketball ist für die Umsetzung von Art. 8.1 verantwortlich.
- Art. 8.3 Um bei Begegnungen der Nationalliga A Herren (LNAM) Offizieller zu sein, muss ein OTN über eine OTN Anerkennung seit 2 Jahren verfügen oder 20 Spiele als OTN bestritten haben.

Art. 9 Beiträge

- Art. 9.1 Jedem OTN wird ein jährlicher Beitrag in Rechnung gestellt.
- Art. 9.2 Die Höhe des Beitrages wird durch die Delegiertenversammlung von Swiss Basketball festgelegt.

Art. 10. Anerkennung

- Art. 10.1 Die Anerkennung als OTN ist gültig, sobald die Lizenz einbezahlt ist.
- Art. 10.2 Sie muss gemäss Art. 7.3 mindestens alle 5 Jahre mit einem Wiederholungskurs erneuert werden.
- Art. 10.3 Diese Anerkennung erneuert sich solange die Bestimmungen der Art. 7.3 und 12 erfüllt sind.

Art. 11 Sanktion

- Art. 11.1 Disziplinarfälle der OTN, die in den vorliegenden Weisungen nicht aufgeführt sind, werden gemäss dem Rechtspflegereglement von Swiss Basketball behandelt.
- Art. 11.2 Bei ungenügenden Leistungen der OTN, kann die NSK folgende administrative Sanktionen erheben:
- a) Verwarnung
 - b) Sperre
 - c) Entziehung der OTN-Anerkennung

Art. 12. Entziehung der Anerkennung

- Art 12.1 Die Anerkennung der OTN-Lizenz wird entzogen:
- a) wenn die Leistungen ungenügend sind;
 - b) im Fall von offensichtlicher Parteilichkeit oder Verstoss gegen die Sportethik;
 - c) im Fall von Nichtteilnahme an einem obligatorischen Wiederholungskurs alle 5 Jahre;
 - d) wenn während zwei aufeinanderfolgenden Saisons ein OTN keinen Spiel als Tischoffiziellen gemacht hat.
- Art. 12.2 Den Entscheid, die OTN-Anerkennung zu entziehen, wird durch die NSK getroffen.

Art. 13 Rekurs

- Art. 13.1 Gegen den Entscheid über die Entziehung der Anerkennung gemäss den Artikeln 12.1.a und 12.1.b, kann bei den Rechtsinstanzen von Swiss Basketball innert 10 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheids Rekurs eingelegt werden.
- Art. 13.2 Gegen die Entscheidung der Entziehung gemäss den Artikeln 12.1.c und 12.1.d besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 14 Wiedereinsetzung eines OTN

- Art. 14.1 Wenn ein OTN eine Saison auslässt, ohne die Lizenz zu bezahlen, kann er an der darauffolgenden Saison teilnehmen, sobald er die Lizenz bezahlt hat.
- Art. 14.2 Wenn ein OTN gemäss den Artikeln 12.1.a und 12.1.b sanktioniert wurde, kann er während zwei Jahren nicht als OTN eingesetzt werden. Nach dieser Frist kann er gemäss Art. 8.1 die Anerkennung als OTN erneut erlangen.
- Art. 14.3 Falls ein OTN seine Anerkennung infolge einer Nichtteilnahme an einem obligatorischen Wiederholungskurs (Art. 12.1.c) verloren hat, kann er wieder eingesetzt werden, wenn er einen neuen Wiederholungskurs oder einen Kurs für neue OTN absolviert.
- Art. 14.4 Wenn ein OTN seine Anerkennung gemäss Art. 12.1.d verloren hat und er wieder als OTN tätig sein möchte, muss er gemäss Artikel 8.1 vorgehen.

Art. 15 Gültigkeit

- Art. 15.1 Die aktiven OTN müssen eine Lizenz haben, welche für die laufende Saison gültig ist.

Art. 15.2 Die OTN-Lizenzen werden als Ergänzung der Spieler oder Nicht-Spielerlizenz durch die Lizenzstelle von Swiss Basketball ausgestellt.

Unter Vorbehalt von Art. 12.1.d wird die OTN-Lizenz automatisch durch die Lizenzstelle von Swiss Basketball erneuert.

Die neuen OTN, welche deren Ausbildungskurs bestanden haben werden automatisch eine Zusatz-Lizenz von der Lizenzstelle von Swiss Basketball erhalten. Die Anerkennung wird nach Einhaltung des Art. 10.1 gültig sein.

Art. 16 Fehlen der OTN-Anerkennung

Art. 16.1 Ein OTN kann ohne eine Anerkennung an einem Spiel seine Tätigkeit ausüben. In diesem Fall verliert der Verein, für welchen er sich auf dem Matchblatt eingetragen hat, alle Einspruchsrechte gegen die gesamte Arbeit am Schreibertisch.

Art. 16.2 Wenn eine Person am Schreibertisch eine OTN-Funktion übernimmt, jedoch nicht in Besitz einer Anerkennung ist, muss dies vom 1. Schiedsrichter oder dem Kommissär auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden und von der erwähnte Person unterschreiben lassen.

Art. 16.3 Das den Wettkampf organisierende Organ behandelt diese Fälle nach seinen Reglementen und Weisungen.

Art. 17 Nichtvorweisen der gültigen OTN-Lizenz

Art. 17.1 Das Nichtvorweisen der gültigen OTN-Lizenz muss vom 1. Schiedsrichter oder dem Kommissär auf der Rückseite des Matchblatts vermerkt werden.

Art. 17.2 Der Offizielle der seine gültige OTN-Lizenz nicht vorweist, unterschreibt neben der Bemerkung des 1. Schiedsrichter oder des Kommissärs auf der Rückseite des Matchblatts.

Art. 17.3 Das den Wettkampf organisierende Organ behandelt diese Fälle nach seinen Reglementen und Weisungen.

Art. 18 Lizenz

Art. 18.1 Ohne Spieler- oder Nicht-Spieler-Lizenz wird keine OTN-Lizenz ausgestellt. Zu Saisonbeginn wird der OTN-Beitrag auf der Spieler- oder Nicht-Spieler-Lizenz verrechnet. Wenn jemand seine OTN-Anerkennung erhält, nachdem er seine Basislizenz bereits einbezahlt hat, wird die OTN-Anerkennung auf der Lizenz nachgetragen.

Art. 18.2 Der Offizielle der seine gültige Lizenz nicht vorweist (Photokopie nicht erlaubt) unterschreibt neben der Bemerkung des 1. Schiedsrichter oder des Kommissärs auf der Rückseite des Matchblatts.

Art. 18.3 Das den Wettkampf organisierende Organ behandelt diese Fälle nach seinen Reglementen und Weisungen.

Art. 19 Schiedsrichter und Kommissäre

- Art. 19.1 Die Qualifikation als nationaler oder regionaler Schiedsrichter oder Kommissär berechtigt nicht als OTN in nationalen Wettkämpfen tätig zu sein.
- Art. 19.2 Wenn ein Schiedsrichter oder ein Kommissär als OTN tätig sein möchte, muss er einen theoretischen OTN-Test absolvieren und bestehen.

Art. 20 Fehlen eines OTN

- Art. 20.1 Ein Spiel kann nicht ohne die Anwesenheit der drei Offiziellen (Anschreiber, Zeitnehmer und Wurfuhr-Zeitnehmer) beginnen.
- Art. 20.2 Falls dies bis zum offiziellen Spielbeginn nicht der Fall ist, gewährt der 1. Schiedsrichter eine zusätzliche Frist von 15 Minuten.
- Art. 20.3 Falls nach Ablauf der zusätzlichen Frist immer noch nicht alle drei Offiziellen anwesend sind, erklärt der Schiedsrichter das Spiel als unspielbar und vermerkt es auf dem Matchblatt. Zusätzlich verfasst er einen Rapport an den Wettkampforrganisator und eine Kopie an die NSK.

Art. 21 OTN-Datei

Die NSK, in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband, aktualisiert wenn nötig die Daten des OTN auf Basketplan.

Art. 22 Schlussbestimmungen

- Art. 22.1 Alle nicht in diesen Weisungen erwähnten Fälle, werden durch die NSK behandelt. Die NSK entscheidet nach Einholen von Stellungnahmen der verschiedenen Wettkampforrganisatoren und unterbreitet die Entscheidung zur Ratifizierung der Direktion von Swiss Basketball.
- Art. 22.2 Im Fall von Abweichungen ist der Wortlaut der französischen Weisungen massgebend.
- Art. 22.3 Die vorliegenden Weisungen wurden durch den Zentralvorstand von Swiss Basketball ratifiziert und treten ab 01.07.2016 in Kraft.